

Die Spitzenideen der Mitarbeiter können abgabenrechtlich begünstigt prämiert werden



MAG. ELISABETH DAVID

Beraterin für Arbeitsrechts-,
Sozialversicherungs- und
Lohnsteuerfragen

Mit guten Ideen der Mitarbeiter kann viel Geld im Unternehmen eingespart werden.

Nutzen Sie das kreative Potential Ihrer Mitarbeiter und installieren Sie ein betriebliches Vorschlagswesen in Ihrem Unternehmen.

Die abgabenrechtliche Begünstigung von Dienstfindungs- bzw. Vorschlagsprämien ist ein wichtiger Anreiz für mehr unternehmerisch verwertbare Ideen im Unternehmen.

Wann liegt eine begünstigungsfähige Dienstfindung vor?

Eine *Dienstfindung* liegt vor, wenn im Rahmen des Dienstverhältnisses eine *patentfähige Erfindung* gemacht wird – wobei sich die Patentfähigkeit nach den Bestimmungen des *Patentgesetzes* richtet.

Eine tatsächliche Patenterteilung oder gar eine österreichische Patenterteilung verlangt das Gesetz nicht.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Entwicklung von Software nie Gegenstand einer Dienstfindung sein kann, da *Software generell nicht patentfähig* ist!

Um als Dienstfindung zu gelten, muss die Erfindung einerseits ihrem Gegenstand nach *in das Arbeitsgebiet des Unternehmens*, in dem der Dienstnehmer tätig ist, fallen, *und* es muss

- ◆ entweder die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den *dienstlichen Obliegenheiten* des Dienstnehmers gehören oder
- ◆ der Dienstnehmer die *Anregung* zu dieser Erfindung *durch seine Tätigkeit* in dem Unternehmen erhalten haben oder
- ◆ das Zustandekommen der Erfindung durch die Benützung der Erfahrungen oder *Hilfsmittel des Unternehmens* wesentlich erleichtert worden sein.

Welche Nachweise verlangt die Finanzbehörde?

Wird die Dienstfindung patentiert, dann ist diese Patenturkunde als Nachweis ausreichend. Wird die Dienstfindung hingegen nicht patentiert, dann ist durch eine geeignete Dokumentation der Abgabenbehörde *nachzuweisen*, dass es sich um eine *patentierfähige* Erfindung handelt.

Die bloße Behauptung, ohne entsprechender Dokumentation reicht für die abgabenrechtliche Anerkennung nicht aus (*VwGH 08.10.1963, 947/61*).

Wann liegt ein Verbesserungsvorschlag vor?

Von einem abgabenrechtlich begünstigten *Verbesserungsvorschlag* kann man dann sprechen, wenn ein Arbeitnehmer einen *Vorschlag* einbringt, infolge dessen im Unternehmen *Rationalisierungen* oder *Ergebnisverbesserungen* eintreten.

Von einer Ergebnisverbesserung kann nur dann gesprochen werden, wenn der Vorschlag einen *Vorteil für das Unternehmen* bringt *und* dieser Vorschlag - zumindest teilweise – *umgesetzt* wird. Die Abgabenbegünstigung setzt somit die Realisierung der Mitarbeiterideen voraus.

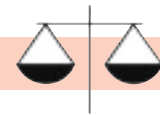
Nur Verbesserungsvorschläge, die *über die normale Dienstpflicht* des Mitarbeiters *hinausgehen* und *keine Selbstverständlichkeiten* darstellen, sind begünstigungsfähig.

So hat ein *Softwareprogrammierer*, der eine neue – verbesserte – Version eines laufenden Textverarbeitungsprogramms entwickelt, *keinen Anspruch* auf eine steuerbegünstigte Verbesserungsprämie, da es geradezu seine Aufgabe ist, eine Verbesserung am Produkt zu entwickeln.

Unternehmensleiter (zB die Geschäftsführer einer GmbH) haben in jeder Sekunde Ihrer Arbeitszeit an Einsparungsmöglichkeiten im Unternehmen zu denken – so sieht es die Finanz und die Rechtsprechung.

Als Konsequenz daraus ergibt sich, dass selbst kreative Geschäftsführer stets an dem Kriterium „der Verbesserungsvorschlag muss *über die normale Dienstpflicht hinausgehen*“ *scheitern und keine* begünstigten Prämien lukrieren können.

Eine weitere Voraussetzung bei Prämien für Verbesserungsvorschläge ist, dass sie auf Grund einer *lohngestaltenden Vorschrift* (§ 68 Abs. 5 Z 1 bis Z 7 EStG) gezahlt werden.



Dazu zählen Regelungen im Kollektivvertrag, in bestimmten Betriebsvereinbarungen oder innerbetriebliche Vereinbarungen für alle Mitarbeiter bzw für sachlich abgegrenzte Mitarbeitergruppen.

Eine derartige lohngestaltende Vorschrift muss auch Richtlinien enthalten, nach welchen Kriterien sich die **Höhe einer Prämie für Verbesserungsvorschläge – zumindest einigermaßen bestimmbar** – errechnet.

Wie sieht die Abgabenbegünstigung im Detail aus?

1 Lohnsteuer

Diensterfindungs- bzw Verbesserungsvorschlagsprämien können – bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen – lohnsteuerlich im Ausmaß von einem zusätzlichen, um 15 % erhöhten Jahressechstel mit 6 % abgerechnet werden. Der diesen Grenzwert übersteigende Prämienbetrag wird voll besteuert.

Diensterfindungsprämien:

Sind die steuerlichen Voraussetzungen erfüllt, kann für ein und dieselbe patentierte (bzw. patentfähige) **Diensterfindung** durch **mehrere Jahre** hindurch **eine Vergütungen** gewährt werden. Das zusätzliche - um 15% erhöhte – Jahressechstel steht in diesem Fall **in jedem dieser Kalenderjahre** zu.

Verbesserungsvorschlagsprämie

Im Gegensatz zur Vergütung für Diensterfindungen hat eine Prämie für einen Verbesserungsvorschlag **einmaligen Charakter**, sodass für ein und denselben Verbesserungsvorschlag eine Prämie nur im Ausmaß **eines einzigen um 15% erhöhten Jahressechstels** des betreffenden Kalenderjahres begünstigt zu besteuern ist.

2 Sozialversicherung

In der **Sozialversicherung** sind Prämien für Diensterfindungen sowie für Verbesserungsvorschläge nicht als Entgelt zu behandeln (§ 49 Abs 3 Z 10 und 24 ASVG). Für beide Zahlungen sind daher **keine Sozialversicherungsbeiträge** zu entrichten.

3 Lohnnebenkosten

Lohnnebenkosten – DB, DZ und Kommunalsteuer – sind sowohl für Vergütungen für Diensterfindungen wie für Prämien für Verbesserungsvorschläge **zu entrichten**.

Ausnahme: Beiträge an die MV-Kasse sind mangels Sozialversicherungspflicht nicht zu bezahlen.

Abrechnungsbeispiel

Ein Angestellter bezieht seit Jänner 2005 ein monatliches **Bruttoeinkommen** in Höhe von **EUR 4.000,00**. Im Mai erhält er einen **Urlaubszuschuss** in Höhe von EUR 4.000,00.

Im Oktober erhält er eine **Prämie für einen Verbesserungsvorschlag** in Höhe von EUR 5.000,00.

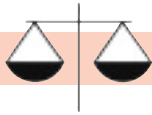
Das begünstigungsfähige Ausmaß für die Gewährung einer Verbesserungsvorschlagsprämie errechnet sich wie folgt:

- ◆ Das Jahressechstel beträgt EUR 8.000,00 (im Beispielfall: 2 x Monatsbruttobezug)
- ◆ zuzüglich Erhöhung um 15 % (= EUR 1.200,00)
- ◆ max. begünstigungsfähige Verbesserungsvorschlagsprämie: EUR 9.200,00 (EUR 8.000,00 + EUR 1.200,00)

Da es sich bei der gegenständlichen Begünstigung um ein zusätzliches Jahressechstel handelt, reduziert weder der Urlaubszuschuss noch das Weihnachtsgeld das begünstigte Prämienausmaß.

Die Prämien und ihre abgabenrechtliche Behandlung – der Überblick

	Lohnsteuer		Sozialversicherung	Lohnnebenkosten	
	Innerhalb des um 15 % erhöhten zusätzlichen Jahressechstels	Außerhalb des um 15 % erhöhten zusätzlichen Jahressechstels		DB, DZ, KommSt	Abf. Neu-Betrag
Vergütung für Diensterfindung	6%	volle Versteuerung	frei	pflichtig	frei
Prämie für Verbesserungsvorschlag	6%	volle Versteuerung	frei	pflichtig	frei



Oktober-Gehaltsabrechnung

	Gehalt Oktober	Bezug Verbesserungs- vorschlag
Bruttobezug	4.000,00	5.000,00
Sozialversicherung		
Dienstnehmerbeitrag	-653,40	00,00
Lohnsteuer	-994,18	-300,00
Summe Abzüge	-1.647,58	-300,00
Nettoauszahlungsbetrag	2.352,42	4.700,00

Dienstgeberkosten im Oktober

	Gehalt Oktober	Bezug Verbesserungs- vorschlag
Bruttobezug	4.000,00	5.000,00
Sozialversicherung		
Dienstgeberbeitrag	794,97	00,00
Lohnnebenkosten (Wien)	316,00	395,00
U-Bahnsteuer	3,60	0,00
Summe		
Dienstgeberkosten	1.114,57	395,00
Gesamtkosten Dienstgeber	5.114,57	5.395,00

HINWEIS für Kollegen (Unternehmens-, Steuerberater, selbstständige und gewerbliche Buchhalter) auf unser

Kollegenservice – Onlineberatung:

Unsere Kanzlei ist auf die Lösung arbeits-, sozialversicherungs- und lohnsteuerrechtlicher Fragen spezialisiert.

Wir bieten Berufskollegen ein spezielles Beratungsservice – unsere Online-Beratung – an.

Ihre Investition in eine kompetente, rasche und praxisbezogene Beratung:

- ◆ Anwendung des *reduzierten „BÖB Journal-Leser-Stundensatzes“* in Höhe von EUR 110,00 zuz USt (gegenüber EUR 130,00; Ersparnis für Sie: 15 %);
- ◆ der *reduzierte HR-Beraterstundensatz* wird beim Erstauftrag *auch* für *Partnerstunden* angesetzt

Die Abrechnung erfolgt in 15-Minuten-Intervallen, wobei begonnene Intervalle aufgerundet werden.

Ablauf der Online-Beratung: Sie stellen Ihre Anfrage, wir schätzen den hierfür erforderlichen Zeitaufwand und

teilen Ihnen diesen per Mail mit. Sie entscheiden, ob Sie den Auftrag erteilen oder nicht.

Wir *garantieren* Ihnen, dass Sie *kompetente und praxisbezogene Auskünfte* bekommen, die ein Vielfaches an Nutzen (zB indem Sie kostspielige Fehlentscheidungen verhindern) *im Vergleich zu Ihrer Investition* bringen. ■

Unser langjährige Erfahrung möchten wir Ihnen gerne zum Nutzen Ihrer Klienten bzw. zu Ihrem eigenen Nutzen zur Verfügung stellen, als Berater oder als Chefredakteure der PV-Praxis.

Mag. Elisabeth David

Beraterin für Arbeitsrechts-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerfragen

Die Kanzlei, die auf Beratungen im Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrecht spezialisiert ist.

Wipplingerstrasse 24, 1010 Wien

Tel. 0043 1 24 721 - 501

Fax 0043 1 24 721 - 555

Email: elisabeth.david@steuer-service.at, web:

www.steuer-service.at

► (Fortsetzung von Seite 33)

Bei Unterlassen der schriftlichen Zuordnungserklärung (Option der Zuordnung ins „Privatvermögen“) ist ein späterer Verkaufserlös umsatzsteuerbar und -pflichtig, da kein gesetzlicher Zusammenhang zwischen der USt-Pflicht beim Verkauf und der Möglichkeit des vorangegangenen Vorsteuerabzugs besteht (anders bei der Entnahme, § 3 Abs. 2 letzter Satz, wonach eine Besteuerung nur erfolgt, wenn der Gegenstand oder seine Bestandteile zu einem vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben).

Natürlich muss bei all diesen Überlegungen immer berücksichtigt werden, ob die USt beim Verkauf nicht ohnehin dem künftigen Erwerber (da vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer) in Rechnung gestellt werden kann. In diesen Fällen wird man wohl kaum auf den Vorsteuerabzug bei der Anschaffung ganz oder teilweise verzichten. Es bedarf also unter Umständen auch hier einer weit vorausschauenden Betrachtungsweise (wie so oft im Steuerrecht), um die günstigste Variante für sich bzw. seinen Klienten in Anspruch nehmen zu können. ■

Mag. Gerhard Kollmann

Jurist, Gruppenleiter bei der Großbetriebsprüfung Finanzamt Salzburg, langjähriger WIFI-Vortragender (Bilanzbuchhalterkurse und akademischer Finanzmanager), Vortragender am Bildungszentrum der Finanzverwaltung